

Az.: 3 B 381/18
3 L 785/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des minderjährigen Kindes

- Antragstellerinnen -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

bereits vollzogener Abschiebung; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 26. November 2018

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerinnen gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Oktober 2018 - 3 L 785/18 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerinnen tragen die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerden der Antragstellerinnen haben keinen Erfolg. Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gem. § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung des erstinstanzlichen Beschlusses.

- 2 Das Verwaltungsgericht hat die Anträge der Antragstellerinnen, ihnen einstweiligen Rechtsschutz gem. § 123 Abs. 1 VwGO gegen ihre bereits eingeleitete Abschiebung zu gewähren, abgelehnt, weil kein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht sei. Weder lasse sich den Anträgen entnehmen, dass den Antragstellerinnen aufgrund eines inlandsbezogenen rechtlichen oder tatsächlichen Ausreise- oder Abschiebungshindernisses eine Duldung gem. § 60a Abs. 2 AufenthG zu erteilen sei oder diesen sogar ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zustehen könne. Entsprechende Anträge auch der Antragstellerinnen seien vom Landkreis B..... mit Bescheid vom 29. August 2018 zu Recht abgelehnt worden. Der Umstand, dass sich die Antragstellerinnen in Deutschland „integriert“ und eingelebt hätten, stelle kein rechtliches oder tatsächliches Abschiebehindernis dar. Sie hätten sich allein zur Durchführung ihres Asylverfahrens im Land aufhalten dürfen und hätten daher von vornherein damit rechnen müssen, dass ihr weiterer Daueraufenthalt unter dem Vorbehalt einer positiven Asylentscheidung stehe. Die Abschiebung der Antragstellerinnen ohne den (ebenfalls ausreisepflichtigen) Kindsvater verstoße nicht

gegen § 43 Abs. 3 AsylG. Im Übrigen führe die getrennte Abschiebung der Familie auch nicht zu einer dauerhaften Trennung, da der Vater nach eigenem Willen freiwillig ausreisen könne. Wenn er sich der Abschiebung auch bei einem nochmaligen Versuch entziehe, sei dies dem Antragsgegner nicht zuzurechnen. Ungeachtet ihres gegen den Ablehnungsbescheid gerichteten Widerspruchs hätten sie es unterlassen, auch insoweit gerichtlichen Eilrechtsschutz in Anspruch zu nehmen, so dass dem Gericht die Möglichkeit zu einer intensiveren Prüfung nicht eröffnet sei.

3 Nachdem die Antragstellerinnen zwischenzeitlich abgeschoben worden sind, beantragen sie mit Beschwerdeschreiben vom 11. Oktober 2018 nunmehr neben dem mittlerweile erledigten Begehren, vorläufig nicht abgeschoben zu werden, hilfsweise, den Antragsgegner zu verpflichten, sie nach H..... zurückzuführen. Zur Begründung führen sie aus, dass der gesamte Vortrag gegenüber dem Verwaltungsgericht Dresden zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gemacht werde. Es sei unzutreffend, dass weder rechtliche noch tatsächliche Abschiebungshindernisse vorlägen. Insbesondere die am XX.XXXXXXXXXXXXXXXXXX geborene Antragstellerin zu 2, die Tochter der Antragstellerin zu 1, sei bestens in der Gesellschaft integriert und ein Garant für die Motivation der Klassengemeinschaft in dem von ihr besuchten Gymnasium. § 25b AufenthG enthalte „keine feste Doktrin hinsichtlich der geleisteten Jahre in der BRD“. Es seien auch wesentlich kürzere Zeiträume möglich, wenn sich in besonderem Maße eine Integration zeige. Dies sei hier eindeutig der Fall, da die Schule und der Schulleiter einschließlich des Klassenlehrers ein starkes Interesse an dem Verbleib der Antragstellerin zu 2 hätten. Der Kindsvater habe sich nicht bewusst der Abschiebung entzogen. Dass sie abgeschoben würden, hätte die Zentrale Ausländerbehörde dem Kindsvater vorab mitteilen müssen.

4 Dieses Vorbringen rechtfertigt keine Änderung des erstinstanzlichen Beschlusses.

5 Der nach Durchführung der Abschiebung gestellte Antrag auf Rückholung der Antragstellerinnen ist zulässig. Denn aus dem Grundsatz der Gesetz- und Rechtmäßigkeit der Verwaltung kann sich ein Folgenbeseitigungsanspruch ergeben, wenn durch den Vollzug von Vollstreckungsmaßnahmen, hier die Abschiebung der Antragstellerinnen, ein subjektives Recht des Betroffenen verletzt ist, in dessen Folge ein andauernder rechtswidriger Zustand entstanden ist (SächsOVG, Beschl. v. 14.

Dezember 2011 - 3 B 244/11 -, juris Rn. 5; OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 23. Juli 2018 - 7 B 10768/18 -, juris Rn. 26 m. w. N.).

- 6 Der so geänderte Antrag ist allerdings unbegründet. Denn die für die Rückholung erforderliche Rechtswidrigkeit der Abschiebung ist auch unter Berücksichtigung des Antragvorbringens nicht erkennbar. Dabei ist der bloße Verweis auf das erstinstanzliche Vorbringen für die gem. § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO erforderliche Darlegung der Gründe nicht ausreichend (Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, § 146 Rn. 41 m. w. N.).
- 7 Im Übrigen liegen keine tatsächlichen oder rechtlichen Abschiebungshindernisse i. S. v. § 60a Abs. 2 VwGO vor, die es gerechtfertigt hätten, die Abschiebung der Antragstellerinnen auszusetzen. Auch haben diese keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b Abs. 1 AufenthG und im Hinblick auf die Antragstellerin zu 2 gem. § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Zwar sprechen die guten schulischen Leistungen der Antragstellerin zu 2, die von der Schule bestätigt sind, sowie ihre möglicherweise integrative Stellung im Klassenverband, wie erstinstanzlich unter Vorlage entsprechender Erklärungen dargelegt, indiziell für eine insbesondere bei der Antragstellerin zu 2 zu beobachtende positive Integrationsleistung. Allerdings liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a und § 25b AufenthG ersichtlich nicht vor. Weder halten sich die Antragstellerinnen, wie gem. § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG im Regelfall erforderlich, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet auf. Sie sind nämlich erst am 30. Oktober 2015 in die Bundesrepublik eingereist. Auch ist die Antragstellerin zu 2 noch nicht seit vier Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet und besuchte in dieser Zeit erfolgreich eine Schule. Auch ist sie noch nicht 14 Jahre alt (vgl. § 25a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 AufenthG).
- 8 Integrationsleistungen, die die Regelerteilungsvoraussetzung des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG wegen des mit diesen Voraussetzungen vergleichbaren Gewichts ersetzen könnten, sind nicht erkennbar. Hierzu wäre etwa ein besonderes soziales Engagement dienlich, das eine vergleichbare nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik erkennen lässt (Fränkel, in: Hoffmann,

Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 25b Rn. 6 m. w. N.). Solche atypischen Umstände sind allein mit einer erfolgreichen Schulkarriere und einer möglicherweise positiven Wirkung auf den Klassenverband allein noch nicht dargetan, da sie vom Gewicht her nicht den Regelerteilungsvoraussetzungen entsprechen, die derzeit zeitlich bei weitem noch nicht erfüllt sind. Im Übrigen haben Verwaltungsgericht und Antragsgegner zutreffend darauf hingewiesen, dass insbesondere auch von einer Sicherung des Lebensunterhalts i. S. d. § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG vorliegend keine Rede sein kann. Im Gegensatz zu § 25b AufenthG enthält § 25a Abs. 1 AufenthG darüber hinaus schon keine Regelerteilungsvoraussetzungen; insbesondere ist die in § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG enthaltene Voraussetzung, dass sich der jugendliche oder heranwachsende Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält, vorliegend nicht erfüllt.

9 Nichts anderes gilt im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 AufenthG. Ein hieraus abgeleiteter Anordnungsanspruch folgt jedenfalls nicht aus Art. 6 Abs. 1 GG oder Art. 8 EMRK. Angesichts der Kürze der Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet und der Tatsache, dass der Aufenthalt wegen des von den Antragstellerinnen in Gang gesetzten Asylverfahrens nur gestattet und ihnen von vornherein klar war, dass nach erfolglosem Abschluss des Asylverfahrens ein weiterer Aufenthalt regelmäßig nicht möglich ist, ist von einer nachhaltigen Integration, die den Schutz des § 60a Abs. 2 AufenthG beanspruchen könnte, nicht auszugehen. Auch bietet die zwischen den Antragstellerinnen und dem Kindsvater bestehende familiäre Lebensgemeinschaft keinen Schutz vor der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Denn auch der Kindsvater ist - wie dargelegt - ausreisepflichtig, hat sich der drohenden Abschiebung aber bislang entzogen. Die familiäre Lebensgemeinschaft kann daher ohne weiteres im gemeinsamen Heimatland Georgien weitergeführt werden.

10 Daher ist § 43 Abs. 3 AsylG vorliegend nicht verletzt worden, da es der Ausländerbehörde ermöglicht, die Abschiebung vorübergehend auszusetzen, um die gemeinsame Ausreise der Familie zu ermöglichen. Der Antragsgegner hat in seiner Beschwerdeerwiderung mit Schriftsatz vom 29. Oktober 2018 zutreffend darauf hingewiesen, dass schon der Regelungszweck des § 43 Abs. 3 AsylG vorliegend nicht berührt ist. Mit dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, dass die Ausländerbehörde die Abschiebung von vollziehbar ausreisepflichtigen Familienmitgliedern so lange

aussetzen kann, bis auch die anderen Familienmitglieder der vollziehbaren Ausreisepflicht unterliegen. Ein solcher Fall ist vorliegend wegen der Ausreisepflicht des Kindsvater, der sich dieser Pflicht aber bisher entzogen hat, nicht gegeben.

- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, §159 VwGO.
- 12 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Nrn. 8.1 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31.Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen.
- 13 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp